



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 6. Februar 1970

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20.1.70	Dritte Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung	61
9.1. 70	Anordnung Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen	62
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	64
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	64

Dritte Durchführungsbestimmung* zur-Kommissionshandelsverordnung

vom 20. Januar 1970

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 26. Mai 1966 über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — Kommissionshandelsverordnung (GBl. II S. 429) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. II S. 432) erhält folgende Neufassung:

и § 5

(1) Die Kennziffern (Umsatzhöhe, Sortimente, Bestandshöhe) sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, der Reserven in der Nutzung der Verkaufskapazitäten im Kommissionshandel und der Abstimmung der Sortimente mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandels-geschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisation der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richttage vergleichbarer Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und unter Anwendung der Normierungsgrundsätze festzulegen. Saisonschwankungen und dergleichen sind zu beachten. Die

Kommissionshändler haben die vereinbarte durchschnittliche Bestandshöhe einzuhalten. Eine staatlich angewiesene Bevorratung bleibt davon unberührt. Die Durchschnittsbestände sind mindestens als Mittelwert der Anfangs- und Endbestände des Monats zu errechnen.

(3) Bei Überschreitung der Bestandshöhe haben die Kommissionshändler

- den sozialistischen Vertragspartnern die für die überhöhten Bestände gezahlte Handelsfondsabgabe zu erstatten
- mit den sozialistischen Vertragspartnern eine Vereinbarung über den Abbau der Warenbestände bzw. über eine Veränderung der zulässigen Bestandshöhe und die damit verbundene Kautionserhöhung zu treffen
- bei Nichteinhaltung der gemäß Buchst. b zu treffenden Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen an die sozialistischen Vertragspartner, sofern diesen dadurch ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz einschließlich zusätzlich gezahlter Kreditzinsen zu erstatten.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1970

Der Minister
für Handel und Versorgung
I. V.: Dr. Bertheier
Staatssekretär

* 2. DB vom 30. September 1968 (GBl. II Nr. III S. 877)